

Hinweise und Kritik zu den geplanten Kürzungen bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Haushaltsentwurf 2023

Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bitten die NRW Bundestags- und Landtagsabgeordneten sowie die arbeitsmarktpolitischen Partner, sich in den Beratungen zum Bundeshaushalt für eine Erhöhung der Haushaltstitel „Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ und „Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende“ einzusetzen. Die Reformvorhaben, insbesondere der weitere Ausbau der öffentlich geförderten Beschäftigung, und die steigenden Kosten durch die Inflation müssen für eine konsistent gestaltende Politik berücksichtigt werden.

Aktuell bekannte Sachverhalte und kommunizierte Argumente

Die **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** („Eingliederungstitel“) sollen laut Haushaltsentwurf 2023 um 609 Millionen Euro auf dann ca. 4,2 Milliarden Euro gekürzt werden. Zusätzlich können Ausgabenreste 2022 bis zur Höhe von 600 TEuro¹ sowie Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer² eingesetzt werden. Der Entwurf des Haushaltsansatzes entspricht dem Niveau dessen, was im Jahr 2019 für Eingliederung in Arbeit ausgegeben wurde.

Für **Verwaltungskosten** zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind 2023 ca. 5,05 Milliarden Euro angesetzt; das sind 51,4 Millionen weniger als für 2022 angesetzt. Im Haushaltsjahr 2021 gab der Bund jedoch bereits fast 5,9 Milliarden Euro für die Verwaltungskosten aus. Der Ansatz für 2023 liegt 807 Millionen unter den 2021 tatsächlich verausgabten Mitteln. Der Hinweis auf die **Verwaltungskosten** ist uns deshalb wichtig, weil die örtlichen Jobcenter die Möglichkeit haben, Mittel aus dem **Eingliederungstitel** für Verwaltungskosten einzusetzen und davon in der Vergangenheit auch rege Gebrauch gemacht haben. Faktisch reduziert das den **Eingliederungstitel** dann zusätzlich.

Aus dem **Eingliederungstitel** werden alle arbeitsmarktpolitischen Angebote für Menschen, die Leistungen aus dem SGB II beziehen, finanziert. Neben den Beratungsleistungen, die die Jobcenter nicht selbst anbieten, werden alle Qualifizierungen und die öffentlich geförderte Beschäftigung aus diesem Budget finanziert.

Begründet wird die Absenkung der Mittel für die Jobcenter (Eingliederungstitel und Verwaltungskosten) mit einer sinkenden Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, einem Rückgang der Förderfälle bei den Instrumenten „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16 i SGB II) und „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16 e SGB II), der Verstetigung der Regelung zur Ausgabe von Ausgabenresten und der Fortführung des Passiv-Aktiv-Transfers für die Förderung nach § 16 i. In der Summe führe dies dazu, dass im Jahr 2023 pro Kopf ein höherer Förderbetrag zur Verfügung stehe als vor Beginn der Corona-Pandemie 2019.

Der Haushaltsentwurf sieht eine Reduzierung der Mittel vor, obwohl die Bundesregierung 2021 in ihrem Koalitionsvertrag viele Reformbedarfe im SGB II aufgegriffen und damit deren Umsetzung in der Legislaturperiode anvisiert hat. Neben der Entfristung und Weiterentwicklung des Instruments „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16 i SGB II), dem Bürgergeld und der Reform der Sanktionspraxis wurden diverse Weiterentwicklungen der Förderangebote angekündigt. Der Wegfall des Vermittlungsvorrangs und finanzielle Anreize sollen die Attraktivität von

¹ Auch der Haushalt 2022 sieht den Einsatz von Ausgaberesten aus dem Vorjahr bis zur Höhe von 600 TEuro vor.

² Für die Nutzung der Einsparungen beim Arbeitslosengeld II sowie der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, gelten aktuell drei Pauschalen:

- 500 Euro im Monat – für alleinlebende Menschen
- 600 Euro im Monat - Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwachsenen und mindestens einem Kind
- 700 Euro im Monat - alle anderen Fallkonstellationen.

Weiterbildungen stärken. Das Instrument der Kompetenzfeststellung soll angepasst und Coaching als eigenständiges Instrument im SGB II verankert werden.

Fachliche Bewertungen der Kürzungen des Eingliederungstitels im Haushaltsentwurf 2023

Eine **Kürzung des Eingliederungstitels** um fast 13 % im Vergleich zum Vorjahr kann aus Sicht der LAG FW NRW nicht als „kleine Kürzung“ bezeichnet werden, zumal die rasant steigende Inflation seit Verabschiedung des Haushalts 2022 (Juni 2022) die zu erwartende reale Kürzung noch vergrößert. Seit dem „Vor-Corona-Jahr 2019“, dem der Haushaltsansatz entspricht, sind die Lohnkosten erheblich angestiegen (+3,2% 2019; -0,7% 2020 und +3,8% 2021). Die Steigerung der Lohnkosten in 2022 kann nur geschätzt werden. Angesichts der aktuellen Inflationsrate von ca. 7% ist aber für 2022 mit einer kräftigen Lohnsteigerung zu rechnen.

Parlamentarisch beschlossen wurde bereits die Anhebung des Mindestlohns um 22% in 2022, im Vergleich zu 2019 wird der Mindestlohn zum 1. Oktober um 30% steigen. Dies werden die Kosten der Umsetzung im Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16 i SGB II), entsprechend erhöhen, da mindestens Mindestlohn gezahlt werden muss.

2021 lagen die Verwaltungskosten der Jobcenter ca. 14% über dem Haushaltsansatz. Die Einführung eines Bürgergeldes und die Einschränkung von Sanktionen sollten aus Sicht der LAG FW NRW einhergehen mit einer Erhöhung der Beratungsqualität der Jobcenter. Werden die Haushaltsansätze entsprechend des Entwurfs realisiert, wird dies aus unserer Sicht nicht möglich sein. Stattdessen wird die Summe der Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel nochmals erheblich steigen. Folglich müssen arbeitsmarktpolitische Förderangebote für Menschen im SGB II entsprechend eingeschränkt werden, denn einen Rechtsanspruch auf eine bedarfsgerechte Förderung haben sie nicht.

Die Absenkung der Mittel für die Jobcenter mit einer **sinkenden Zahl von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten** zu begründen, irritiert vor allem deshalb, weil durch den Zugang der geflüchteten Menschen aus der Ukraine in das SGB II nach Schätzungen der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Leistungsberechtigten sukzessive um ca. 400.000 steigen wird.

Außerdem ist es bislang noch nicht gelungen, den sprunghaften **Anstieg der Langzeitarbeitslosigkeit** durch die Corona-Pandemie zu kompensieren. Im März 2020, dem letzten Monat vor der Pandemie, waren ca. 709.000 der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten langzeitarbeitslos, Ende Juni 2022 waren ca. 906.000 Menschen länger als ein Jahr nicht erwerbstätig, davon mehr als 200.000 Menschen bereits vier Jahre und länger.

Der **Bestand geförderter Beschäftigungen** ist in der Tat sowohl für das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) als auch für die „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ (§ 16 e SGB II) zurückgegangen. Das sollte aber nicht mit einem Rückgang des **Bedarfs** langzeitarbeitsloser Menschen mit einer Unterstützung durch diese Instrumente verwechselt werden.

Die Zahl der Förderfälle nach § 16i SGB II stagnierte bereits zwischen Dezember 2020 und 2021. In diesem Zeitraum wurden bundesweit nur 100 zusätzliche Förderungen realisiert. Im ersten Quartal 2022 hat sich der Bestand von 43.000 auf 42.200 reduziert.

Aus der Sicht der LAG FW NRW liegt dies aber i.d.R. nicht am sinkenden Interesse der Menschen, die bereits seit mindestens sechs Jahren (Ausnahme fünf Jahre) arbeitslos sind oder am mangelnden Interesse der Arbeitgeber. Vielmehr sind aus unserer Sicht folgende Gründe wichtig:

- der immer noch eingeschränkte Kundenkontakt der Jobcenter durch Zugangsbeschränkungen und eingeschränkte Beratung in Präsenz

- fehlende Ressourcen, um ein weiteres Anwachsen der Zahl der Förderfälle zu finanzieren bzw. die Ungewissheit über die weitere Mittelausstattung. Arbeitsverträge von bis zu fünf Jahren beim Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ binden Mittel mittel- bis langfristig, das müssen die Jobcenter in ihren Planungen berücksichtigen und Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe müssen zur Verfügung stehen

Fazit

Der vorgelegte Entwurf für die Haushaltsansätze **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** und der **Verwaltungskosten** zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende gefährdet aus Sicht der LAG FW NRW die adäquate Beratung sowie individuelle Unterstützung und Förderung der Menschen im SGB II. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Weiterentwicklung der Angebote und Strukturen im SGB II muss daher durch entsprechende Finanzmittel hinterlegt werden.

Der Haushaltsentwurf 2023 beinhaltet einen **Eingliederungstitel** auf dem Niveau von 2019 und einen im Vergleich zum Vorjahr reduzierten Ansatz für **Verwaltungskosten** trotz:

- prognostiziertem Anstieg der Zahl der Leistungsberechtigten im SGB II durch geflüchtete Menschen aus der Ukraine,
- Verfestigung von Langzeitarbeitslosigkeit auf einem sehr hohen Niveau,
- erheblichen Steigerungen der Kosten von Maßnahmen durch steigende Löhne und Energiekosten sowie steigende Lohnkosten in den Jobcentern,
- und einem Anstieg der Kosten für die Umsetzung des Teilhabechancengesetzes aufgrund der Mindestlohnsteigerung.

Da die Jobcenter zunächst die Kostendeckung der eigenen Verwaltungskosten im Blick haben müssen, werden die geplanten Kürzungen die Umsetzung von Förderangeboten begrenzen. Aufgrund der Förderdauer von bis zu fünf Jahren und der Kosten für sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird insbesondere das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ betroffen sein, obwohl die Evaluation die Wirksamkeit des Instruments belegt hat und die Entfristung bereits für den Herbst geplant ist. Die Ausgabenreste der Vorjahre bieten den Jobcentern nicht die notwendige Planungssicherheit für das Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, da die Mittel i.d.R. erst im zweiten Halbjahr zur Verfügung stehen.

140.000 der 906.000 langzeitarbeitslosen Menschen (Stand Juni 2022) müssen aktuell seit mindestens fünf Jahren von SGB II-Regelsätzen leben. Angesichts des Mangels an Arbeitskräften und Fachkräften ist unverständlich, warum die Erfahrungen der Umsetzung, insbesondere der ersten Evaluation des Teilhabechancengesetzes, nicht genutzt werden, um Teilhabe- und Integrationschancen zu eröffnen und weiterzuentwickeln, wirksam flankiert durch den finanziellen Anreiz des geplanten Weiterbildungsbonus.